

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7018/1-Pr/80

II-861 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

352/AB

1980-04-11

zu 332/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu Zl. 332/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Schmidt und Genossen (332/J) betreffend die Überwachung abnormer Rechtsbrecher nach ihrer Entlassung beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher dürfen gem. § 47 StGB die Eingewiesenen stets nur unter Bestimmung einer Probezeit bedingt entlassen werden. Diese bedingte Entlassung, darf nur verfügt werden, wenn anzunehmen ist, daß die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht. Nach § 50 StGB hat das Gericht bei bedingten Entlassungen aus Freiheitsstrafen und anderen mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen Weisungen zu erteilen, um den Entlassenen von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Ist es notwendig oder zweckmäßig, so muß das Gericht die erforderlichen Weisungen erteilen. Die nötigen oder auch nur zweckmäßigen Weisungen sind auch bei bedingten Entlassungen aus Freiheitsstrafen, die vor dem mit 1.1.1975 in Kraft getretenen Straf-

gesetzbuch verhängt worden sind, zu erteilen.

Die Erteilung der Weisung, sich einer psychiatrischen Nachbehandlung zu unterziehen, wird bei bedingten Entlassungen eines in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher Unterbrachten oder eines geistig abnormen Strafgefangenen meist, wenn auch nicht immer, zumindest zweckmäßig sein. Eine solche Weisung darf - auf ausdrücklichen Wunsch aller im Justizausschuß vertretenen Parteien - nur mit Zustimmung des Betroffenen erteilt werden (§ 51 Abs. 3 StGB). Es liegt nahe, dieses Erfordernis auch für den Fall gelten zu lassen, daß der Entlassene angewiesen werden soll, sich einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen. Eine ärztliche Behandlung oder Kontrolle ist ohne Mitwirkung des Betroffenen bei den hier in Frage kommenden Fällen ohnedies praktisch kaum durchführbar.

In Kürze wird das Bundesministerium für Justiz einen Gesetzentwurf zur allgemeinen Begutachtung versenden, der unter anderem eine Verbesserung des Verfahrens zur bedingten Entlassung und eine für bedingt Entlassene - im Falle der Bedürftigkeit - kostenlose ärztliche Nachbetreuung vorsieht. Im einzelnen soll das für die bedingte Entlassung zuständige Gericht den zu Entlassenden, Auskunftspersonen und Sachverständige - insbesondere ärztliche oder psychologische Sachverständige - unmittelbar anhören. Die für den Entlassenen kostenlose ärztliche Nachbetreuung soll entweder weiterhin durch die in der Anstalt tätig gewesenen Betreuer oder durch andere Sachkundige, jedenfalls aber auf Kosten des Bundes stattfinden.

Zu 2.:

Im Hinblick darauf, daß die geltenden, bei Verabschiedung des Strafgesetzbuches einhellig beschlossenen Bestimmungen über die bedingte Entlassung, sowie die unter Punkt 1 angeführten Verbesserungen eine zweckmäßig Handhabung der dabei zu erteilende Weisungen garantieren, werde ich gesetzliche Bestimmungen über eine unterschiedslose obligatorische Weisung bei bedingten Entlassungen aus einer vorbeugenden Maßnahme, sich regelmäßig einer psychiatrischen Kontrolle zu unterziehen, nicht vorschlagen.

10. April 1980

